

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.03.2024
Gericht: Amtsgericht Mannheim
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: GBW Bauträgergesellschaft mbH

1 IN 2125/23

|

In dem Verfahren über den Antrag

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

GBW Bauträgergesellschaft mbH, Johann-Alles-Straße 9, 68542 Heddesheim, vertreten durch den

Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 725908

- Schuldnerin -

|

Beschluss:

Zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag wird am 18.03.2024 um 11:00 Uhr angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

1. Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO) hinsichtlich folgender Maßnahmen:

- (a) Auflassung und Eigentumsübertragung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Kolpingstraße 5,7, Gemarkung Ketsch, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohneinheit, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ketsch Nr. 6462 beim Amtsgericht Mannheim,
- (b) Auflassung und Eigentumsübertragung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Kolpingstraße 5,7, Gemarkung Ketsch, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohneinheit, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ketsch Nr. 6463 beim Amtsgericht Mannheim,
- (c) Auflassung und Eigentumsübertragung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Kolpingstraße 5,7, Gemarkung Ketsch, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohneinheit, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ketsch Nr. 6465 beim Amtsgericht Mannheim und
- (d) Auflassung und Eigentumsübertragung des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Kolpingstraße 5,7, Gemarkung Ketsch, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohneinheit, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ketsch Nr. 6466 beim Amtsgericht Mannheim.

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin geht insoweit auf den vorläufigen Insolvenzverwalter Steffen Rauschenbusch über.

2. Im Übrigen gelten die mit Beschluss vom 12.12.2023 angeordneten vorläufigen Maßnahmen und sonstige Anordnungen fort.

Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung wird dort mindestens für die Dauer der Wirksamkeit der Anordnung gespeichert. Im Falle der Eröffnung erfolgt eine

Löschung spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 S. 1 InsOBekV); falls nicht eröffnet wird, erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahme (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsOBekV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Gegen die Entscheidung können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners in gleicher Weise die sofortige Beschwerde einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit im Eröffnungsverfahren eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGInsO).

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Mannheim - Insolvenzgericht - 18.03.2024